

# STAATSARCHIV HAMBURG

213-13 Landgericht Hamburg -  
Wiedergutmachung

---

5893

---

---

---

---

---

---

---

---

AMENDMENT

TO CLAIM FOR RESTITUTION - FROM GERMANY, etc.

BY ERIC LEHMANN  
6 Edgewater, 24 Stafford Street,  
DOUBLE BAY, SYDNEY. N.S.W. AUSTRALIA.

Meine Familie und ich wurden nach dem November 9, 1938 gezwungen Deutschland zu verlassen. Unsere Moebel etc. soweit uns gestattet wurde unser Privat-Eigentum mitzunehmen, wurden SCHENKER & CO., G.M. B.H., (24a) HAMBURG 1, SPEERSORT 1, PRESSEHAUS - zur Weiter-sendung nach NEW ZEALAND uebergeben, und folgendes wurde bezahlt:-

gemaess Rechnungen	
Schenker-Juli 6, 1939, fuer erhoehte Fracht....	RM 2,900.-
- Juli 6, 1939, fuer storage Gebuehren..	500.-
- Juli 25, 1939, fuer storage Gebuehren	300.-
Grael & Coqui, Potsdam, - Juli 27, 1939, fuer Fracht	165.10
Schenker-Juli 27, 1939, fuer Fracht .....	19.70
- dto .....	35.20
- dto .....	115.10
- dto .....	140.80
- Januar 21, 1939 .....	3,457.-
Total	<u>RM17,711.00</u>

Das Amtsgericht HAMBURG, Gerichtsvollzieherei, schrieb an SCHENKER & CO., HAMBURG am 28 Februar 1948 - Geschaefts-zeichen:- 43 D.R.105/41, wie folgt:-

" Dortiges Zeichen Lager 1008/1011/062421 Ta./Bö.

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 25.d.M. wird Ihnen mitgeteilt, dass das Umzugsgut des p. Lehmann ( 4 Lifts und 5 Kolli ) am 27/28. August 1941 im Auftrage der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Hamburg, versteigert wurde. Der Erloes wurde der Deutschen Bank auf Konto "Staatspolizeileitstelle, Hamburg" ueberwiesen.

Weitere Anfragen in dieser Angelegenheit sind an den Oberfinanzpraesidenten, Hamburg, Roedingsmarkt zu richten, der fuer die Bearbeitung zustaeendig ist.

(gez.) Schulze  
Justizinspektor. "

Mein Anspruch ist gegen Schenker & Co., bzw. gegen die Personen, die unser Eigentum sich angeeignet haben und deren Namen und Adressen vom Oberfinanzpraesidenten Hamburg erhaeltlich sein sollten, bzw. gegen die Deutschen Behoerden fuer den Inhalt der Lifts und Kollis gerichtet.

Blatt 2, Fortsetzung zu  
AMENDMENT TO CLAIM FOR RESTITUTION  
BY ERIC LEHMAN, SYDNEY.

Die Lifts und Kolli - bezeichnet:-  
4 Lifts: "Sch & Co. 2019 A", "Sch & Co. 2019 B",  
"Sch & Co. 6015", "Sch & Co. 6015 A";  
5 Kolli: "L 4", "L 6", "L 14", "L 19", "L 36" -

S. 111.

enthielten: -  
drei complete Wohnungseinrichtungen, naemlich die meiner verstorbenen Mutter, meiner Schwester, und von mir selbst und meiner Familie. Einschliesslich Waesche, Kuechenausstattungen, wertvollen Oelbildern, Antiquitaeten, Porulla, echten Teppichen, etc. - Der Wert fuer diese Dinge hier laesst sich ueberhaupt nicht errechnen, da sie unerhaeltlich sind. Sie waren in Deutschland vom Innenarchitekten entworfen und von ersten Firmen angefertigt. Nach sorgfaeltiger Schaetzung komme ich auf einen Betrag - Vorkriegswert - von fstlg. 12,500.-, deren Erstattung ich beanspruche. -

3) Straellene Zustellung nach Date: - Mai 12 1948

ERIC LEHMAN  
6 Edgewater Flats  
24 Stafford St.,  
Double Bay  
Sydney, N.S.W.  
Tel: FM 6426

Eric Lehman

ERICH LEHMANN  
6 EDGEWATER, 24 STAFFORD STREET  
SYDNEY-DOUBLE BAY.  
N.S.W. AUSTRALIA.

BY AIRMAIL

Eingegangen 23. September

am - 4. OKT. 1950

mit Anlagen



AN DAS  
WIEDERGUTMACHUNGSAMT BEIM LANDGERICHT HAMBURG.  
HAMBURG, 36.

AKT.ZEICH.: Z 1979 --1 --  
Meine Anmeldung betr. 4 Lifts, 5 Collis Umzugsgut,  
und Unkosten, diese betreffend.

Fuer die Mitteilung von der Eröffnung des Rueckerstat-  
tungs-Verfahrens (Form VI), sowie fuer die weiteren Aufklaerungen  
danke ich dem Amte verbindlichst.

Ehe ich in einer schriftsaetzlichen Eingabe fuer den sach-  
lichen Fortgang des Verfahrens genauere Ergaenzungen und Ein-  
zelheiten - in 3 facher Ausfertigung - dem Amte einreichen wer-  
de, bedarf es noch wesentlicher Aufklaerung zum Sachverhalte.

Zu diesem Zwecke wende ich mich mit diesem Schreiben  
zunaechst an das Amt mit der folgenden Bitte:

Ich nehme wohl richtig an, das dem Amte meine Anmeldung  
vom May 1948 vorliegt - vom Zentralamte Bad Nenndorf zugewie-  
sen - (es war von mir schon frueher eine diesbezugliche An-  
meldung in London eingereicht, die von dem dortigen Amte den  
zustaendigen Aemtern in West-Deutschland uebermittelt wurde).  
Meiner Anmeldung vom May 1948 war eine Anlage beigefuegt, die  
eine kurze Darlegung des Sachverhaltes - uebrigens in allen  
Beziehungen unvollstaendig - enthielt. Auch diese Anlage liegt  
wohl dem Amte vor.

In der Anlage ist ein amtliches Schreiben der Gerichts  
vollzieherei beim Amtsgericht Hamburg vom 28.2.1948 - Zeich.:  
43 D.R. 105/41 - in Abschrift mitgeteilt, die Urschrift liegt  
mir vor. Aus diesem Schreiben erfuhr ich von dem Verbleib un-  
seres Eigentums, zum 1. und einzigen Male. Weiteres zur Sache  
ist mir unbekannt.

Ganz offenbar aber ist die Gerichtsvollzieherei AG. Hamburg  
an Hand der Akten in der Lage, weitere und sehr wichtige Auskunft  
zu geben. Leider muss ich annehmen, dass mir auf meine Anfrage  
von dieser Stelle eine weitere amtliche Auskunft zu verschiedenen  
wichtigen Fragen nicht, zum mindesten nicht vollstaendig gegeben  
werden wuerde.

Deshalb bitte ich das Amt, uns in der voelligen Aufklaerung  
des Sachverhaltes sowohl wie von beteiligten Schuldigen seine  
Hilfe zu gewaehren - dem Amte ist auch mindestens einem, dem  
wichtigsten Verfahren, betreffende das Unternehmen W. ZINNERT K.G.  
Potsdam (Z 1979-2-) wohl bekannt, in wie ungeheuerlicher Weise  
meiner Familie vor unserer erzwungenen Auswanderung mitgespielt  
worden ist, und welchen Schwierigkeiten ich begegne in Wahrneh-  
mung unserer Rechte und Ansprueche.

b.w., Blatt 2

23. September, 1950

Folgende amtliche Auskuenfte sind fuer uns zur Wieder-  
gutmachung erforderlich:

1. Auf Grund welchen Rechtstitels - Urteils, einstweiliger  
Verfuegung, oder sonstigen - ist das Versteigerungs-Ver-  
fahren in Gang gekommen?

Nach meinem besten Wissen und Gewissen kann ein sol-  
cher Rechtstitel nicht vorgelegen haben. Abgesehen  
davon: Das in Rede stehende Umzugsgut lag nach Erfuel-  
lung saemtlicher vorgeschriebener Massnahmen und Be-  
dingungen bei allen in Betracht kommenden Behoerden  
un anderen Stellen, nach Erteilung saemtlicher in Be-  
tracht kommenden Genehmigungen,  
nach - im besonderen- Genehmigung aller finanzamtlichen,  
devisenrechtlichen, zollamtlichen, Zollfahndungs -  
Stellen - transportbereit im Hamburger Freihafen.  
Dass auch alle Transport-Kosten im voraus bezahlt  
waren, ist schon mit der Anmeldung (Anlage) angefuehrt;  
die Firma Schenker & Co G.m.b.H., Hamburg war unser  
Spediteur. -

2. Wenn ein Rechtstitel nicht vorgelegen hat: mit welchem  
gesetzlichem Rechte konnte trotzdem solch Verfahren  
vor sich gehen?
3. Wenn 1 und 2 zu verneinen sind: Wer sind die schuldigen  
Personen? Welche amtliche Personen kommen da in Be-  
tracht?
4. Wer hat den Antrag, oder das Verlangen nach Versteigerung  
unseres Eigentums gestellt? Ev.: mit welcher Begrueudung?
5. Wer war der Ersteigerer?

Ich bitte jeden einzelnen Beteiligten festzustellen,  
mit genauer Anschrift.

6. Zu welchen Preisen, und unter welchen Bedingungen, wur-  
de das zur Versteigerung stehende Gut zugeschlagen?  
Ich bitte hierzu die gesamten Einzelheiten festzustel-  
len. Genaue Verzeichnisse des Inhaltes/liegen uns vor.

/ der  
Lifts und  
Collis

7. Falls aus den Akten oder sonstigem Material ersichtlich:  
Wohin sind die einzelnen Gegenstaende verbracht worden?
8. Wann genau, unter welcher Bezeichnung genau, zu welchem  
Zwecke, und aus welchem Grunde, wurde "der Erloes der  
Deutschen Bank auf das Konto "Staatspolizeileitstelle,  
Hamburg" ueberwiesen" ?
9. Welche Summe wurde als der Erloes dahin ueberwiesen?

Von der Aufklaerung, zunaechst, in diesen Richtungen  
duerfte wesentliches zur Vervollstaendigung des Verfahrens  
und Einbeziehung weiterer Personen fuer Erreichung des  
Zweckes abhaengen. -

Dem Amte danke ich im Namen der Berechtigten im vor-  
aus fuer seine Hilfe.

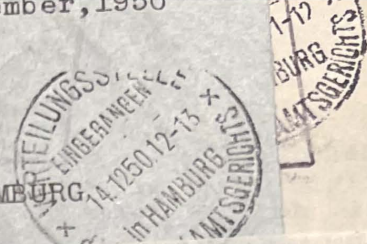
Ergabenst,

ERICH LEHMANN

6 EDGWATER, 24 STAFFORD STREET  
SYDNEY - DOUBLE BAY. - N.S.W.  
AUSTRALIA.

2nd December, 1950

11. DEZ 1950



AN DAS  
WIEDERGUTMACHTUNGSAMT BEIM LANDGERICHT HAMBURG  
HAMBURG, 36.

28. Oktober 1950.

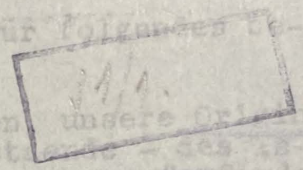
AKT. ZEICH. 1979 - 1  
BETR.: RÜCKERSTATTUNGSSACHE ERICH LEHMANN

IV/Z 1979 -1-

Vorgelegt - nach Fristablauf - am: 31. 1. 51

Ass./Schu.

Herrn  
Erich Lehmann,  
6 Edgewater, 24 Stafford Street  
Sydney-Double Bay.  
N.S.W. Australia



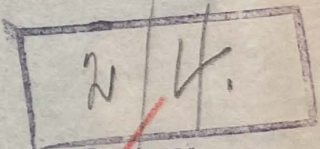
2/11

Betr.: Ihre Rückerstattungssache -IV/Z 1979 -1-

In dieser Sache ist die Akte der Gerichtsvollzieherei betreffend die Versteigerung Ihres Umzugsgutes eingegangen. Sie kann von Ihrem Vertreter bei diesem Amte eingesehen werden. Es befindet sich in ihr eine vollkommene Inventarangabe sowie die Nachnamen der Käufer ohne weitere Angaben. Es ist möglich, dass bezüglich der Gemälde Nachforschungen zu einem Erfolg führen konnten. U.a. ist auch die Kunsthalle als Käufer aufgetreten. Leider sieht sich das Wiedergutmachungsamt -wie schon mitgeteilt- nicht in der Lage, diese Untersuchungen selbst zu führen.

2.) 3. Mon (verh. f. d. Koffen.)

(Asschenfeldt)  
Landgerichtsrat



Ausgefertigt am 28. 10. 50  
Gelesen am  
Abgesandt am 31. 10. 50  
Vorgelegt nach Fristablauf - am: - 2. 4. 51

~~1-11 21-39~~

...möglich zukommen zu lassen. Sollte das unmöglich sein, da bitte ich um freundliche Angabe: wo diese Entscheidungen nachzulesen sind, wobei Akt.Zeich., Sache, und Datum von Bedeutung sein dürften. -

Mit verbindlichem Danke,

Ergebenst,

ERICH LEHMANN.

*Handwritten notes:*  
Nachprüfung  
W. Kraft 1950 7 412  
J. R.

den Anlagen  
gut vorhanden  
packt, ausse  
übergeben  
beim Ober  
trasse 31 a  
schrift-

1

**DR. PAUL MENDEL  
DR. ACKERMANN  
KURT MÜLLER**

**RECHTSANWÄLTE**  
BEIM HANSEATISCHEN OBERLANDES-  
LAND- UND AMTSGERICHT HAMBURG  
BANK: NORDDEUTSCHE BANK IN HBG.  
POSTSCHECKKTO.: HAMBURG 830 46  
SPRECHZEIT: NACH VEREINBARUNG  
BUROZEIT: WOCHENTAGS 9-17 UHR  
MITTWOCHS 9-16/SONNABENDS 9-13  
GERICHTSKASTEN 254

IV

Ⓒ **HAMBURG 39**, DEN  
SIEBICHSTRASSE 1  
(ECKE BELLEVUE)  
RUF: 22 03 45  
22 03 46

28. Februar 1951

18

An das

Wiedergutmachungsamt  
beim Landgericht

H a m b u r g

Eingegangen  
1. MRZ 1951  
mit Anlagen  
VERTEILUNGSSTELLE  
EINGEMANGEN  
13.5.11-12  
IN HAMBURG  
LAND- UND AMTSGERICHT

Aktenzeichen: Z 1979 - 1 - .

In der Rückerstattungssache

L e h m a n n  
(RAe. Dr. Mendel, Dr. Acker-  
mann, Kurt Müller)

./. Oberfinanzpräsidenten

zeige ich an, dass ich die Vertretung der Berechtigten übernom-  
men habe.

*2 Vollmachten Bl 3  
Ka*

Als

A n l a g e 1, 2 und 3

lege ich Abschriften von Listen vor, wie sie von den Berechtigten  
seiner Zeit vor ihrer Auswanderung einerseits der Devisen- und  
Zollfahndungsstelle beim Landesfinanzamt Brandenburg und anderer-  
seits dem zuständigen Polizeirevier vorgelegt werden mussten. Der  
Wert der in den Listen aufgeführten Gegenstände konnte nur zum  
Teil detailliert angegeben werden. Die Berechtigten haben indessen  
in Gemeinschaft mit ehemals deutschen, ebenfalls nach Australien  
ausgewanderten Sachverständigen eine Begutachtung vorgenommen,  
nach der die Gegenstände in der Liste Anlage 1 zusammen einen  
Wert von

die Gegenstände der Liste Anlage 2 einen Wert  
von  
und  
und die Gegenstände der Listen Anlage 3 einen  
Wert von  
repräsentieren, zusammen

LA 10.410.0.0.  
LA 6.720.0.0  
LA 1.500.0.0  
LA 3.219.1.0  
LA 21.849.1.0  
=====

Als Versteigerungserlös ist seiner Zeit einschliesslich des Ka-  
velingsgeldes RM 34.104,55 erzielt worden. Angesichts der ge-  
richtsbekanntem Tatsache, dass das Judenvermögen bei derartigen  
Versteigerungen praktisch verschleudert wurde, erscheinen somit  
die von den Berechtigten ermittelten Werte zutreffend.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass ausser den in den Anlagen  
1 bis 3 aufgeführten Gegenständen noch weiteres Umzugsgut vorhan-  
den war. Diese Sachen sind, in Koffern und Kisten verpackt, ausser  
halb der Lifts der Firma Schwenker zum Weitertransport übergeben  
worden. Ein Verzeichnis dieser Gegenstände müsste sich beim Ober-  
finanzpräsidenten Brandenburg in Berlin NW 7, Luisenstrasse 31 a,  
(Az. Nr. 01729 Dev. 106 60/-34/35 Re.) befinden, dessen schrift-

b.w.

liche Genehmigung vom 3.1.1939 für die Mitnahme jener Sachen den Berechtigten vorlag. Der Unterzeichnete hat sich diesbezüglich bereits an das Oberfinanzpräsidium gewandt und wird nach Eingang einer Auskunft insoweit weitere Angaben machen.

Aus dem Versteigerungsprotokoll ist zu entnehmen, dass das Umzugsgut zum Teil von der Sozialverwaltung, der Kunsthalle Hamburg und der Firma Commeter ersteigert worden ist. Die Berechtigten behalten sich vor, die Genannten unmittelbar auf Rückerstattung in Anspruch zu nehmen.

Der Rechtsanwalt :

*Mendel*  
(Mendel Dr.)

We./Fi.

*1) doppelt in Originalen für OFD zusammen*

*1) 1 mit doppelt in OFD*

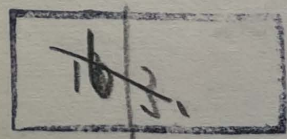
Ausgefertigt am 17. 3. 51  
Gelesen am  
Abgesandt am 17. 3. 51

*nur 1 beif. eingeh. 5/3.57. Th-*

*3) 2. 5. 51*

*3/2 B*

*Stamm: Kullagen an Dr. Mendel überhändigt zwecks Mitf. von Akten. 6/3.57. Jv*



Frau Elsbeth Lehmann verstorben :Erben

Erich Lehmann

Anni S. Lehmann

Umzugsgut des Auswanderers Elsbeth Lehmann, Potsdam, Holzmarktstr. 1

<u>Stück :</u>	<u>Gegenstände:</u>	<u>Silber</u>	<u>Wert:</u>
34	Esslöffel, <u>Silber</u>		34.0.0
55	Teelöffel		27.10.0
18	Mokkalöffel		10.0.0
18	Paar kleine Messer u. Gabeln		54.0.0
2	Aufschnittgabeln		2.0.0
1	Salatbesteck		3.0.0
6	Kompottlöffel		9.0.0
2	Suppenkellen		4.0.0
1	Gemiselöffel		2.0.0.
1	Dtz. Eislöffel		7.10.0
3	Tortenheber		6.0.0
1	silb. Kaffee-Service		110.0.0
5	Silber-Schalen, mittelgross		120.0.0
3	Schalen, klein		15.0.0
1	Becher		6.0.0
1	Teedose		20.0.0
2	Leuchter		25.0.0
1	Toiletten-Garnitur		30.0.0
1	Konfekt-dose		6.0.0
1	silb. Tasche		5.0.0
16	Paar gr. Messer u. Gabeln, versilb.		16.0.0
18	" kl. Messer u. Gabeln		20.0.0
12	Kuchengabeln		18.0.0
15	Teelöffel		7.10.0
16	Obstmesser u. Gabeln		8.0.0
4	Weineinsätze		6.0.0
1	Cabaret		25.0.0
1	Spargelschüssel		4.0.0
1	Brotkorb		4.0.0
3	Bratenplatten		15.0.0
2	Saucieren		5.0.0
2	Kartoffelnäpfe		7.10.0
1	Suppenterrine		7.10.0
1	Schmalzdose		3.0.0
1	Wäscherolle		15.0.0
1	Bettentruhe		8.0.0
1	Chaiselongue		20.0.0

LA 685.10.0

Elsbeth Lehmann:

<u>Stück :</u>	<u>Gegenstände :</u>	<u>Wert :</u>
12	Bettbezüge mit je 1 Laken und 2 Kopfkissen	
10	Ueberschlaglaken mit je 1 Laken u. 2 Kopfkissen	
2	Laken	
12	Kaffedecken	
5	Damsttücher, gross mit 40 Servietten	
3	Damasttücher m. 24 Servietten	
2	Dtz. Teeservietten	
4	kleine Tücher	
4	Dtz. Stubenhandtücher	
6	kleine Handtücher	
12	Milieus	
5	kleine Abenddecken	
4	Bezüge mit je 1 Laken und 2 Kopfkissen	
12	Dtz. Küchenhandtücher	
3	dtz. Küchenhandtücher, klein	
4	kleine u. Rolltücher	
2	Steppdecken	
2	Unterbetten, 3 Deckbetten	
6	Kopfkissen	
12	Hemden, weiss	
12	Beinkleider, weiss	
12	Nachthemden	
3	Dtz. Taschentücher	
7	Abenddecken	
6	bunte Garnituren	
3	Hemdosen	
3	Schlüpfer	
6	Nachthemden, bunt	
6	Unterkleider	
6	Küchenschürzen	
1	Gummischürze	
4	Arbeitskleider, Zephir	
1	Badetuch	
1	Bademantel	
2	Zimmer Rouleaux	

Elsbeth Lehmann :

<u>Stück :</u>	<u>Gegenstände :</u>	<u>Wert :</u>
		685.10
1	Wintermantel	
2	Uebergangsmäntel m.l.Rock)	
1	Staubmantel	
1	Regenmantel	
1	blaues Kostüm	
1	braunes Kostüm	
3	Kleider, Wolle	
3	Komplets	
6	Sommerkleider, Seide	
2	Seidenkleider, schwarz	LA 2000
1	Sommermantel	
4	Filzhüte	
3	Strohhüte	
10 P.	Schuhe	
4 P.	Arbeitsschuhe	
20 P.	Strümpfe	
5	Blusen, Waschseide	LA 2000.0.0
1	Ess-Zimmer, bestehend aus: 1 Büffett, 2 Kredenzen, 1 Schrank 1 Esstisch, 3 kl.Tische, 12 Stühlen, 2 Sesseln, 1 Sofa, 1 Tee- tisch, 1 Kommode, 1 Nähtisch	115.0.0
	Couch	100.0.0
1	Kleiderschränke	60.0.0
2	Waschtoilette	10.0.0
1	Frisiertoilette	10.0.0
1	Wäscheschrank	30.0.0
1	Hutschrank	20.0.0
1	Schreibtisch und Sessel	60.0.0
1	Plüschsessel	25.0.0
1	Nachttisch	5.0.0
1	Lampen	
3	Gardinen, Stores, Rouleaux f.4 Zimmer	100.00
div.	Vorhänge und Stangen dazu	
div.	Stühle	
3	Waschservice	50.0.0
3		
		LA 2585.0.0.
		2685.10
		5270.10.0

Elsbeth Lehmann :

<u>Stück :</u>	<u>Gegenstände :</u>	<u>Wert:</u>
	Uebertrag:	2585.0.0
2	Badezimmerschränke u. Spiegel	10.0.0
3	Tischfiße	7.10.0
1	Chaiselonguedecke	6.0.0
2	Schlafdecken	12.0.0
2	kleine Standuhren	30.0.0
2	grosse Teppiche	400.0.0
1	Fussbodenbelag	100.0.0
2	Boucle-Teppiche	40.0.0
8	Brücken	300.0.0.
3	Bettvorleger	50.0.0
3	Tischlampen	17.10.0
1	Leselampe	5.0.0
1	Nachttischlampe	20.0.0
div.	Kissen	10.0.0
1	Schreibgarnitur	35.0.0
1	Radio	1200.0.0
10	<u>Oelbilder und 2 Familienbilder</u>	130.0.0
13	Miniaturen	200.0.0
1	Meissner Gruppe	100.0.0
3	kleine Gruppen	50.0.0
2	Urnen, Porzellan	20.0.0
2	Schale "	
1	Küche, bestehend aus : Schrank,	60.0.0
	2 Tischen, 2 Stühlen und Inventar	20.0.0
	Staubsauger	150.0.0
1	Eisschrank	
1	Plätteisen, elektrisch	10.0.0
2	Reiseplätteisen	6.0.0
1	Toaströster	5.0.0
2	Haartrockner	8.0.0
1	Teegläser	4.0.0
12	Seltergläser	18.0.0
12	Weingläser	18.0.0
18	Wassergläser	5.0.0
18	kl. Gasofen f. Warmwasser	12.0.0
1	Gaskocher, 4 Loch	8.0.0
1	Bratofen	
	LA	5652.0.0
		2685.10.0
		<hr/>
		8337.10.0

Elsbeth Lehmann :

<u>Stück :</u>	<u>Gegenstände :</u>	<u>Wert :</u>
	Uebertrag : LA	5652.0.0
6	Likörgläser	3.0.0
6	Glasschalen	12.0.0
2 Dtz.	Untersätze	24.0.0
5	Tortenplatten	20.0.0
2	Teeuntersätze	
1 Dtz.	Glasteller	12.0.0
div.	Salzfässer	5.0.0
24	Bouillontassen	75.0.0
1	Zuckerstreuer	6.0.0
1	Marmeladendose	6.0.0
div.	Tabletts	
15	Teetassen und Teller	20.0.0
2	Ess-Service, div. bunte Decken f.d.Esstisch	60.0.0
23	Vasen	100.0.0
5	Schmuckteller	15.0.0
18	Porzellanfiguren	300.0.0
16	Mokkatassen	32.0.0
2	Konfektdosen	6.0.0
1	Konfektschale	3.0.0
3	Cloisonnetvasen	12.0.0
5	Tassen, Porzellan	25.0.0
1	Perlmutterstanduhr	
2	Zuckerschalen auf Fuss	10.0.0
1	Schnapsservice	15.0.0
1	kleine Bronzefigur, Schuster	10.0.0
18	Kristallgläser, Wein	20.0.0
12	Wassergläser	12.0.0
12	Sektgläser	12.0.0
24	Weinweisgläser	24.0.0
11	Römer	22.0.0
1	Wasserkaraffe	5.0.0
1	Käse, 1 Butterdose	6.0.0
1	Marmeladendose	3.0.0
1	Portweingläser	6.0.0
6	Kaffeetassen u. 5 Kuchenteller	30.0.0
24	Saftflaschen	10.0.0
2	Konfektschalen	10.0.0
2	Kuchenteller	10.0.0
2	Nähmaschine	35.0.0
1		
		LA 6638.0.0
		2685.10.0
		<hr/>
		9323.10.0

Elsbeth Lehmann :

Exportkiste I

<u>Stück :</u>	<u>Gegenstände :</u>	<u>Wert :</u>
		9323.10.0

12	Teller Steingut, weissblau (österlich)
10	Mittelteller
1	Sauciere
2	Bratenteller
2	Gemiseschüsseln
1	grosse Platte, Fischservice
1	Sauciere
11	kleine Teller, Fischservice
10	grosse " " "
1	Porzellantablett
30	grosse Essteller Blümchenmuster Alt Bayern Bavaria
18	kleine " " " " "
1	Gemiseschüssel mit Deckel
1	mittlere Platte, flach
2	kleine " "
1	grosse " "
1	Gemiseschüssel, klein mit Deckel
2	Gemiseschüsseln ohne Deckel
2	Salznäpfe
2	Saucieren
2	Suppenteller
8	Mittelteller
1	Suppenterrine
2	flache grosse Gemiseschüsseln
1	grosse runde Gemiseschüssel, Rosenthal, weiss-gold
2	viereckige Gemiseschüsseln
1	" " mit Deckel
12	Flache grosse Essteller
6	kleine Essteller
6	Mittelteller
1	Sauciere
2	flache Bratenschüsseln
6	Suppenteller
1	Tablett Prozellan Hutschenreuther weiss-gold
1	Tablett " "
12	Kuchenteller
12	Untertassenteller
8	Tassen
1	grosse Kaffeekanne
1	Zuckerdose
1	grosse Kaffeekanne KPM.antik weiss-gold
1	grosse Zuckerdose " " "

Fortsetzung Exportkiste I

Elsbeth Lehmann :

<u>Stück :</u>	<u>Gegenstände :</u>	<u>Wert :</u>
		9.323.10.0

- |   |                                 |
|---|---------------------------------|
| 1 | Milchguss KPM. antik weiss-gold |
| 1 | Butterdose " " "                |
| 2 | Teebüchsen, Porzellan antik     |
| 2 | Tassen, weiss-gold              |
| 1 | Tasse blau-weiss, antik         |
| 2 | Holzbretter                     |

Exportkiste I Wert	LA	<u>250.0.0</u>
		9573.10.0

Exportkiste II

- |   |  |         |
|---|--|---------|
| 1 | blaue Porzellan-Vase mit Rosen (Fraureuth)     | 12.0.0  |
| 1 | Vase mit Fuss, mit Bildern Potsdam Paretz      | 15.0.0  |
| 2 | Vasen Kopenhagen                               | 25.0.0  |
| 1 | Vase grün rot Porzellan                        | 10.0.0  |
| 3 | Vasen Japan                                    | 10.0.0  |
| 1 | Vase Kopenhagen                                | 12.10.0 |
| 1 | Vase Kopenhagen                                | 12.10.0 |
| 1 | Vase Fraureuth                                 | 12.0.0  |
| 1 | Vase rot-gold antik                            | 15.0.0  |
| 1 | Vase grün-weiss, Rosenthal                     | 15.0.0  |
| 3 | Schmuckteller, KPM.                            | 15.0.0  |
| 2 | Schmuckteller bemalt                           | 10.0.0  |
| 1 | Porzellangruppe Meissen (Fischzug)             | 30.0.0  |
| 1 | Porzellanfigur Meissen (Bildhauerin)           | 20.0.0  |
| 1 | " " (Malerin)                                  | 20.0.0  |
| 5 | verschiedene Engelsfiguren Meissen             | 50.0.0  |
| 1 | Engelsfigur Meissen (Schneider)                | 10.0.0  |
| 1 | " " je les Ramene                              | 10.0.0  |
| 1 | Porzellanfigur kleines Mädchen, Vogelstellerin | 10.0.0  |
| 2 | Porzellanfiguren Kopenhagen, Junge u. Mädchen  | 25.0.0  |
| 1 | " Katzenmutter)                                |         |
| 1 | " Puppenmutter)                                |         |
| 1 | " Karnickel )                                  | 35.0.0  |

LA	<u>374.0.0</u>
----	----------------

Elsbeth Lehmann :

Fortsetzung Exportkiste II:

<u>Stück :</u>	<u>Gegenstände :</u>	<u>Wert :</u>
		LA 9573.10.0
	Uebertrag s.7	LA 374. 0.0
1	Engelsfigur Meissen	12. 0.0
2	kleine Figuren Meissen	12.0.0
1	Porzellankörbchen mit Blumen	8.0.0
1	japanisches Häfchen, Japan	3.0.0
1	Broncefigur Schuster	10.0.0
3	Kleine Prozellanvasen (2 blau, 1 rot Orch.)	6.0.0
2	Galle-Vasen, klein	15.0.0
3	cloisonnet-Vasen (1 grün, 2 blau)	3.0.0
5	Mokkatassen, weiss-dunkelblau, Sevres Bav.	5.0.0
9	div. Mokkatassen mit Tellern	10.0.0
1	Konfektdose	3.0.0
1	Konfektdose Württemberg	3.0.0
2	Meissner Schmuck-Mokkatassen, klein mit Holzuntersatz	5.0.0
1	Kaffeetasse mit Teller KPM. (Harzburg) weiss-gold	2.0.0
1	Kaffeetasse mit Teller KPM. rot-weiss	2.0.0
1	" " " " weiss-gold	2.0.0
2	Tassen schwarz-weiss KPM.	4.0.0
2	Tassen und Teller, blau	3.0.0
1	antike Perlmutter-Standuhr im Glassturz kl.	25.0.0
1	Schnapsservice, 5 Gläser, Kanne (Glas und Silber), Holztablett mit Silber	
1	Zuckerschale Silberfuss, blau Glass	15.0.0
1	" " Kristall	10.0.0
1	" Rubinglas	10.0.0
1	Konfektschale Glas mit Goldmalerei	12.0.0
1	Kristallschale auf Fuss für Obst	8.0.0
1	" flach	15.0.0
1	Glasvasen irisierendes Glas	12.0.0
2	Tasse KPM. blau-weiss-gold	2.0.0
1		
	Total LA	10.164.10.0

Elsbeth Lehmann :

Exportkiste III

<u>Stück :</u>	<u>Gegenstände:</u>	<u>Wert :</u>
		10.164.10.0
18	Kristall-Rotweingläser	18.0.0
6	Wassergläser	6.0.0
12	Sektgläser	12.0.0
24	Kristall-Weissweingläser	24.0.0
11	Römer	22.0.0
1	Wasserkaraffe	5.0.0.
1	Kristall-Käsedose	3.0.0
1	" Butterdose	3.0.0
1	" Konfekteller	3.0.0
1	" Kuchenteller	3.0.0
1	" Marmeladendose	3.0.0
4	Salznäpfchen	2.0.0
3	Portweingläser	3.0.0
24	Kaffeetassen Limoges	48.0.0
5	Kuchenteller	3.0.0
25	Teller	37.10.0
1	Saftflasche Kristall	5.0.0
1	Kristallschale auf Fuss für Obst	15.0.0
1	Kristallschale flach	6.0.0
1	Kuchenteller	2.0.0
1	" m. Nickelrand	3.10.0
2	Kristallweinflaschen m. Silberrand	15.0.0
1	Saftflasche Kristall	3.10.0
1	braune Porzellan-Kaffekanne	
1	braunes Töpfchen	
4	Porzellantöpfe für Alpenveilchen	
5	Biergläser	
		<u>LA 10.410.0.0</u>

29

Eigentum Erich und Irene LehmannEsszimmer-Einrichtung :

1 Buffet mit Geschirren und sonstigen Inhalt	Möbel	LA	1000.0.0
1 Kredenz mit Essbestecken und div. Kleinigkeiten Inhalt	"	"	750.0.0
1 Tisch mit 12 Stühlen und einer Stuhllecke	"	"	200.0.0
1 Teppich	"	"	25.0.0.
1 Decken- und 1 Stehlampe	"	"	20.0.0
1 Telefontisch			

Wohnzimmer-Einrichtung:

1 Damenschreibtisch mit Inhalt	Möbel	LA	600.0.0
1 Herrenschrreibtisch mit Inhalt	Bücher	"	250.0.0
2 Couchs			
1 grösseres, 1 kleineres Bücherregal m. Büchern			
1 grosser, 1 kleiner Tisch			
3 Absatztische			
3 Sessel			
1 Kaminsessel			
1 Lampe			
2 Suffitten		"	120.0.0
1 Teppich		"	200.0.0
<u>div. Bilder</u>			

Schlafzimmer-Einrichtung :

2 Betten komplett mit je einer Daunen- u. Wolldecke	Möbel	"	750.0.0
1 Couch			
1 Sessel			
2 Hocker			
2 Nachttische mit Inhalt			
1 Wäscheschrank für Haus-, Tisch-, Bett-Wäsche m. Inhalt	Wäsche		
1 Herren- und 1 Damen-Wäscheschrank m. Inhalt	Damen,		
2 Schränke für Herren- u. Damen-Garderobe m. Inhalt	Herren,		
1 Anschlusswaschbecken mit Spiegel	Haus		1500.0.0
2 grosse Spiegel mit 2 Konsolen			
1 Teppich			
1 Deckenlampe	Anzüge, Damen-		
2 Suffitten	Kleider usw.		100.0.0

Kinderzimmer-Einrichtung :

1 Bett komplett mit Schafwoll- und dünner Wolldecke			
2 Stühle			

LA

5515.0.0

Eigentum Erich und Irene Lehmann

( 2 )

Uebertrag : LA 5515.0.0

- 1 grosser Tisch
- 1 kleiner Tisch
- 1 kleiner Stuhl
- 1 Spielzeugschrank mit Inhalt
- 1 Kinderschrank mit Inhalt
- 1 Wickelkommode mit Inhalt
- 1 Kleiderschrank mit Inhalt
- 1 grosser Schrank mit Inhalt
- 1 Eimer, Waschgeschirr usw.
- 1 Nachttisch
- 1 Lampe
- 1 Teppich
- 1 Anschlusswaschbecken
- 1 Spiegel mit Konsole
- 2 Badezimmerschränke

Möbel	LA	200.0.0
Wäsche	"	300.0.0

Kleines Wohnzimmer :

- 1 Tisch
- 3 Korbsessel
- 1 Lampe
- 1 Teppich
- 1 Kakteenständer, div. Vasen usw.

" 100.0.0

Küchen-Einrichtung :

- 1 über Eck gebautes Küchenbüffet mit compl. Inhalt
- 1 Küchentisch
- 1 Küchenstuhl
- 1 Lampe
- 1 kleiner Gasofen zur Warmwasser-Bereitung

Möbel usw. "	200.0.0
Geschirr, Gläser usw.	200.0.0

Dieleneinrichtung :

- 2 Hocker
- 1 Konsole m. Spiegel u. Bürstengarnitur
- 1 Garderobenhalter
- 1 Schirmständer
- Fussbodenbelag aus Linoleum
- Fussbodenbelag aus Linoleum vom Ess- und Kinderz.
- Schreibmaschine - Staubsauger - 2 Plätteisen -
- Elektrischer Wasserkessel

"	60.0.0
"	60.0.0
"	85.0.0

Total: LA 6720.0.0

Abschrift von Abschrift :

Umzugsgut des Auswanderer : Erich Lehmann, Irene-Ruth Lehmann und  
deren Kind Nina Lehmann, Potsdam,  
Holzmarktstr. 1, Tel. Potsdam 2083

---

Garderobe Erich Lehmann.Fabrikkleidung:

1 blauer Schutzmantel  
1 Klepper-Gummimantel  
1 grauer Arbeitsanzug  
1 graue Leinenhose  
1 Bastjacke  
1 grauer Arbeitsanzug  
3 Drillichhosen  
1 Leinenjacke  
1 schwarzer Anzug  
1 Leinenhose und Jacket

Sportkleidung:

1 blaues Boots-Jacket  
1 grauer Sportanzug mit 2 Hosen

Übergang:

2 Anzüge

Gesellschaftsanzüge:

1 Smoking  
1 Frack o. Hose

Diverse:

1 Morgenrock  
1 Bademantel  
1 blauer Hausanzug

Sommeranzüge :

1 grauer Anzug  
1 grauer Anzug  
1 mode Anzug  
1 Anzug  
1 grauer Anzug

Mäntel :

1 Pelz  
1 schwarzer Mantel  
1 blauer Mantel  
1 grauer Sommermantel  
1 grauer Wintermantel  
1 grauer Wintermantel  
1 Sommermantel  
1 leichter Regenmantel

Winteranzüge :

1 grauer Anzug

Erich Lehmann:

- 1 schwarzer Sacco
- 1 blauer Anzug
- 1 Anzug

Schuhe :

- 1 P. Bergstiefel
- 1 P. Bootsschuhe
- 1 P. Lackschuhe
- 1 P. Lackstiefel
- 1 P. braune Schuhe
- 3 P. braune Stiefel
- 3 P. schwarze Stiefel

Hüte :

- 1 Zylinder
- 1 steifer Hut
- 1 Bootsmütze
- 2 Fabriksmützen
- 1 Reisemütze
- 5 weiße Hüte

Wäsche :

- 5 Frack- und Smoking-Hemden
- 5 Fabrikhemden
- 10 Sporthemden
- 12 bunte Oberhemden
- 4 weiße Oberhemden
- 3 Pyjamas
- 1 Badetuch
- 1 Badeanzug
- 2 Pullover
- 2 Sportgürtel
- 3 1/2 Dtz. Taschentücher
- 12 Nachthemden
- 3 Schals
- ca. 2 Dtz. weiße Kragen
- div. Maschettens- u. Kragenknöpfe,  
Hosenträger, Strumpfhalter
- 2 P. Gamaschen
- 1 1/2 Dtz. Fabrikstrümpfe

LA 1500.0.0

Hierdurch versichere ich an Eides statt, dass umstehend aufgeführte Gegenstände mein Eigentum und über 12 Monate gebraucht sind und bisher von mir in meinem eigenen Haushalt benutzt wurden.

b.w.



Eigentum Anni-Susi Lehmann

<u>Stück:</u>	<u>Gegenstände :</u>	<u>Wert :</u>
1 Dtz.	Nachthemden, bunt	
1/2 Dtz.	Nachthemden, weiss	
1 Dtz.	Hemdosen, bunt	
1 Dtz.	Hemdosen, weiss	
1/2 Dtz.	Garnituren, Wirkwäsche, bunt	
3 Dtz.	Taschentücher	
1 1/2 Dtz.	Frottierhandtücher	
1/2 Dtz.	Kopfkissenbezüge, kleine	
1/2 Dtz.	Staubtücher	
1 Dtz.	Gesichtshandtücher, ganz kleine	
3 Dtz.	Paar Strümpfe, kunst- u.r. Seide	
4	Pyjamas	
4	Stradhosen, bunt u. weiss	
2	" , Wolle	
1	" , kurz, weiss	
2	Badeanzüge	
2	Hausanzüge, K.-Seide	
3	Schürzen, bunt	
3	Schürzen, weiss	
1 Dtz.	Schwesternschürzen, weiss	
1/2 Dtz.	Schwesternkittel, weiss	
1/2 Dtz.	Schwesternkleider, weiss	
1/2 Dtz.	Hauben	
2	Bademäntel	
1	Badetuch	
6	A.L. Kiste I.	
18	Tischtücher	
12	Servietten	
6	Servietten	
6	Stubenhandtücher, gestreift	
6	" , Äügelchen	
6	Frottierhandtücher	
2	Bezüge, glatt, mit einem Kopfkissen u. Laken	
4	Überschlaggarnituren m. 4 Kopfk. u. 2 Laken	
6	Schuhputztücher	
6	Staubtücher, gelb	
6	" , gestreift	
6	Küchenhandtücher	
6	Gläserhandtücher	
6	Messertücher	
6	Tellerhandtücher	
12	Toilettenhandtücher, 6 glatt, 5 gestreift	
3	Seiflappen	
6	Abwaschtücher	

b.w.

Anni Susi Lehmann :

Stück :

Gegenstände :

Wert :

2	Bohnertücher
6	Tellertücher, gestreift
3	Scheuerlappen
	A.L. Kiste II
5	Überschlaglaken m. je 2 Kopfk. u. Laken
6	Staubtücher
6	Scheuertücher
3	Wischlappen
6	grosse Tischtücher
36	Servietten
12	Handtücher, Aeugelchen
6	Drellhandtücher, gestreift
6	Tellertücher, Aeugelchen
6	Toilettentücher
6	Messertücher
6	Gläsertücher
3	Abwaschtücher
6	Tischtücher
18	Servietten
12	Servietten
6	Stubenhandtücher, gestreift
6	Stubenhandtücher, Aeugelchen
6	Frottiertücher
2	Bezüge, glatt, m. 1 Kopfk. u. Laken
4	Überschlaggarnituren m. 4 Kopfk. u. Laken
6	Schuhputztücher
6	Küchenhandtücher
6	Gläsertücher
6	Messertücher
6	Tellertücher
12	Toilettenhandtücher
3	Seifenlappen
6	Tellertücher, gestreift
2	Bohnertücher
6	Tellertücher, gestreift
3	Scheuerlappen
5	Überschlaglaken m. je. 2 Kopfk. u. Laken
6	Staubtücher
6	Scheuertücher
6	Tischtücher, gross
18	Handtücher
6	Toilettentücher
6	Messertücher

Anni Susi Lehmann:

<u>Stück :</u>	<u>Gegenstände :</u>	<u>Wert :</u>
6	Gläsertücher	LA 12 00.0.0
3	Abwaschtücher	
6	Paar Schuhe, braun	
6	" " , blau	
2	" " , schwarz	
2	" " , schwarz/weiss, blau/weiss	
2	" " , Seide	
2	" Schwesternschuhe, weiss	
1	" Tennisschuhe	
1	" Skischuhe	
1	" Überschuhe	
2	" Hausschuhe	
6	" Handschuhe, weiss Leder	
6	" " , bunt "	
2	Handtaschen, braun	
2	" , schwarz	
2	" , blau	
1	" , für den Abend	
1	" , grau	
3	Sommerkleider, Seide, bunt	
5	" , Waschseide	
1	hellblaues Leinenkostüm	
1	weisses Leinenkleid	
1	braunes "	
1	blaues "	
1	blaues Wollgeorgettes-Complett	
1	lila Wollkleid	
1	schwarzes Wollkleid m. Mantel	
1	braunes Wollkleid	
1	schwarzes Seidenkleid	
1	schwarzes Seidenkleid	
1	Taftkleid, schwarz	
1	Tüllkleid, schwarz	
1	blaues Seidenkleid, K.-S.	
1	blauer Wollmantel	
1	brauner "	
1	Sealcanin-Mantel	
1	Fohlenjacke	
1	Lamm-Mantel	
1	Lamm-Jacke	
1	blauer Sommermantel m. Rock	
1	Homespunemantel	
1	schwarzes Kostüm	
1	rostbraunes Kostüm	
1	graues Kostüm	

Anni Susi Lehmann :

Stück :

Gegenstände :

Wert :

Übertrag : LA

1200.0.0

3		Strickkleider	
1		rot, grün, braun, Handarb.	
7		Strick-Rock m. Jacke, "	
1	Dtz.	Pullover, Wolle "	
2		seidenen Halstücher, bunt	
1		Strickjacken, rot u. blau	
1		Trainingsanzug, blau	
1		Ski-Anzug, blau	
1		Gumi-Mantel	
1		Staubmantel	
1		Homespuckleid, grau-grün	
7		weisse Blusen, Waschseide	
6		bunte Blusen, Waschstoff	
2		seidene Blusen, braun, hellblau	
2		braune Filzhüte	
2		blaue "	
2		graue "	
2		schwarze "	
1		Panamahut, weiss	
2		Morgenröcke	
4		Wollröcke, blau, grau, braun	600.0.0
1		Wollrock, blau-weis-kariert m. Bluse	
3		Stahlstühle	
1		Tisch 75 x 75	
1		Schreibsekretär Birke	75.0.0
1		Couch	100.0.0
1		Holzocker	5.0.0
1		Teewagen, Holz	12.0.0
1		Kommode, schwarz	25.0.0
2		kleine Schränkchen	10.0.0
3		" Perserbrücken	75.0.0
1		Bücherregal	10.0.0
250		Bücher: Klassiker - Romane - Kunst - geschichtlichen Inhalts	250.0.0
1		kleiner Schrank	5.0.0
2		Kleiderschränke	80.0.0
7		kleine Bilder (2 jap. Drucke, 1 <u>Linialschnitt</u> , 1 <u>Bleistiftzchnng.</u> 1 <u>Aquarell</u> , 1 <u>Radierung</u> )	25.0.0
1		<u>kleiner Holengelkopf</u>	20.0.0

LA 2493.0.0

Anni-Susi Lehmann:

<u>Stück :</u>	<u>Gegenstände :</u>	<u>Wert:</u>
	Übertrag : IA	2492.0.0
14	Blumenvasen, Glas u. Porz.	40.0.0
1 Paar	Porzellanleuchter	10.0.0
2	Obstschalen m. 6 Tellern, Keramik	6.0.0
1	Tee-Service, weiss-gold f. 6 Pers.	12.0.0
4	bunte Kaffeetassen u. Teller, Keram.	4.0.0
10	Mokkatassen, weiss	10.0.0
1	Konfektschale, weiss	2.0.0
1	Tablett u. 7 Konfektsteller	5.0.0
6	Glasteller	3.0.0
6	Teebüchsen, Glas	1.0.0
1	kl. Kaffee-Maschine, Nickel	3.0.0
1	Kaffeemühle, Messing	1.0.0
1	elektr. Wasserkessel	3.0.0
6 Paar	Obstmesser u. Gabel	5.0.0
8	Teelöffel, versilbert	2.10.0
8	Mokkalöffel "	2.10.0
1	Liegestuhl m. Matratze, Holz	20.0.0
2	Waschsamt-Decken	
1	Leinendecke	
4	bunte, kleine Kaffee-Decken m. 4 - 6 Servietten	
2	weisse Kaffeedecken, klein	
5	Badeteppiche	
8	Sofakissen	
1	Tee-Service, Kupfer	10.0.0
		8.0.0
4	Schals Tillgardinen	20.0.0
2	Roller	2.10.0
1	Reiseplaid	3.0.0
1	Nachttischlampe	
2	Tischlampen	12.0.0
1	Schreibmaschine	30.0.0
1	Daunendecke	20.0.0
1	Ess-Service für 18 Personen	180.0.0
1	Tee-Service für 6 "	12.0.0
1	Fisch-Service für 10 "	25.0.0
1	Ess-Service für 6 "	25.0.0
1	Silberkasten für 18 "	250.0.0

IA 3219.10.0

A b s c h r i f t

ABSCHRIFT NACH VORLIEGENDER PHOTOKOPIE

" Geheime Staatspolizei  
 Staatspolizeileitstelle Hamburg  
 Tgb.Nr. II B 2 - 2166 / 41

Hamburg, den 12.6.41.

Eingangsstempel  
 Schenker & Co.G.m.b.H.  
 16 Jun, 7.32 Uhr)

An die  
 Firma Schenker & Co.  
in Hamburg 1  
 Pressehaus

Betrifft: Beschlagnahmtes Umzugsgut.

Bezug: Ihre Liste Nr. 6 = 9  
 4 Lifts Sch. & Co. 2019 A + B, 6015, 6015 a 16250 kg

Das von Ihrer Firma in Verwahrung gehaltene Umzugsgut des Juden Erich Israel Lehmann wohnhaft gewesen in Potsdam ist beschlagnahmt worden und soll versteigert werden. Sie werden daher ersucht, dieses Gut dem Aktionator Gerichtsvollzieherei bei dem Amtsgericht Hamburg, Drabahn 36 zu übergeben und ein Inhaltsverzeichnis sowie Ihre Rechnung in doppelter Ausfertigung beizufügen. Ihre Ansprüche werden nach Prüfung aus dem Versteigerungserlös bestritten werden. Falls Sie oder der Inlandsspediteur noch über ein Depotgut haben verfügen, ersuche ich, diesen Betrag auf das Konto "Staatspolizeileitstelle Hamburg" bei der Deutschen Bank, Filiale Hamburg, nach Abzug Ihrer Gebühren zu überweisen.

(Stempel  
 Geheime Staatspolizei  
 14  
 Staatspolizeileitstelle  
 Hamburg)

I.A. (gez.)  
 Götsche "

(für Abschrift  
 Dr.L.)

48

**DR. PAUL MENDEL  
DR. ACKERMANN  
KURT MÜLLER**

**RECHTSANWÄLTE**  
BEIM HANSEATISCHEN OBERLANDES-  
LAND- UND AMTSGERICHT HAMBURG  
BANK: NORDDEUTSCHE BANK IN HBG.  
POSTSHECKKTO.: HAMBURG 830 46  
SPRECHZEIT: NACH VEREINBARUNG  
BÜROZEIT: WOCHENTAGS 9-17 UHR  
MITTWOCHS 9-16 / SONNABENDS 9-13  
GERICHTSKASTEN 254

empfangen  
29. NOV. 1951  
2 7ae  
mit Anlegen 2

**HAMBURG 39**, DEN 28.11.1951  
SIERICHSTRASSE 1  
(ECKE BELLEVUE)  
RUF: 22 03 45  
22 03 46

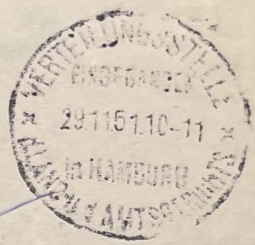
Neue Anschrift ab 1. Okt. 1951:  
**HAMBURG 1**  
Kreuzweg 2  
Ecke Große Allee  
Neue Sammelnr. 24 69 45  
Bank: Norddeutsche Bank  
in Hamburg, Dep.-K. D

An das

Wiedergutmachungsamt  
beim Landgericht in

H a m b u r g

*1 d. von OFI)  
2) 2 d. A.*



Z 1979 - 1 -

*3/12*

ausgefertigt am 3. 12. 51  
abgesandt am 3. 12. 51  
mit Anlegen

In der Rückerstattungssache

L e h m a n n gegen Oberfinanzpräsidenten  
/RAe. Dr. Mendel, Dr. Acker-  
mann, Kurt Müller/

weise ich darauf hin, dass nach dem Inhalt der Verstei-  
gerungsakte nicht nur die im Versteigerungsprotokoll auf-  
geführten Gegenstände entzogen wurden, sondern dass weiteres  
Eigentum durch den Vollstreckungsinspektor Schulze bzw.  
den Gerichtsvollzieher Gerlach unmittelbar an die Geheime  
Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Hamburg, abgeliefert  
wurde. Vergleiche hierzu die in der Versteigerungsakte  
enthaltene Mitteilung vom 28.8.1941:

- ( 1 Schein = 10 schwed. Kronen
- 1 Silberstück = 5 schweiz. Franken
- 3 Silberstücke = 172 " "
- div. Nickelstücke = 5,25 " " )

Mitteilung vom 8.9.1941:

( 1 Blechkasten mit Briefmarken)

Mitteilung vom 8.9.1941:

Vorgelegt — nach Fristablauf — am:

( div. Lebensmittel und Seifenpulver).

35  
- 2. April 1952, mm.

Der Rechtsanwalt

*mmmmmm*

(Mendel Dr.)

We/Sch.

2

Wir, die unterzeichneten ERICH LEHMANN, und ANNI SUSI LEHMANN, wohnhaft in Sydney-Double Bay, 24 Stafford Street, N.S.W., Austral-ia, versichern hiermit nach unserem besten Wissen und Gewissen sowie Erinnern zum Gebrauche vor Wiedergutmachungsamt und Gerichtlichen folgendes an Eidestatt, mit der Bedeutung einer Eidesstattlichen Versicherung vertraut:

I. Als wir gezwungen wurden, Deutschland zu verlassen, beauftragten wir die Firma Schenker & Co., Berlin, mit dem Verpacken und der Verladung unseres Umzugsgutes. - Schenker & Co. informierte uns, dass wir einen Antrag fuer Ueberwachung bei dem fuer uns zustaendigen Zollamte Potsdam zu stellen haetten.

Als wir diesen Antrag dort stellten, forderte das Zollamt von uns eine ins einzelne gehende Aufstellung der Gegenstaende, die wir mitzunehmen beabsichtigten.

Diese vom Zollamt angeforderten Aufstellungen unseres Umzugsgutes wurden von uns mit Schreibmaschine angefertigt. Schreibmaschinen-Durchschlaege dieser Originale haben wir zurueckbehalten, sie befinden sich in unserer Hand. - in Pfunden angefuegt.

Zu dem fuer das Packen angesetzten Tage war waehrend des Pakkens von Anfang bis Ende staendig ein Zollbeamter - wie wir uns erinnern, des Namens Buchholz - zugegen, zeitweilig sogar mehrere. Der Beamte hatte unsere dem Zollamte eingereichte Originalliste zur Hand und strich darin jeden einzelnen Gegenstand, der vor seinen Augen verpackt wurde, einzeln zu der betreffenden Nummer in der Liste ab, wobei er noch wiederholt uns ausdruecklich befragte, um welche Nummer es sich handele. - Es stellte sich dabei auch heraus, dass der eine oder andere Gegenstand uebersehen war; der Beamte holte fuer jeden solcher Gegenstaende die Erlaubniss zum Verpacken telephonisch von seinem Vorgesetzten ein. Diese uebersehenen Gegenstaende befinden sich also in den eingereichten Originallisten wie in unseren Durchschlaegen nicht. Tatsaechlich enthielten die Lifts also mehr als die Listen ausweisen. - Die so abgehakten Originallisten wurden vom Beamten zum Zollamt zurueckgenommen, muessten sich also noch jetzt dort befinden, wenn die Archive erhalten sind. -

Nach Schluss dieser Verpackung und nach Abschliessen der Lifts und Collis wurden die seamtlichen Lifts und Colli von dem Beamten amtlich plombiert. - Erst nachdem der Beamte die geschlossene Liste dem Zollamte vorgelegt hatt, wurde unserem Spediteur Schenker & Co. die erforderliche Genehmigung erteilt, die Lifts und Collis in den Freihafen Hamburg zu bringen. -

Diese Lifts und Collis sind ausweislich der amtlichen "Ablieferungsbescheinigungen" No. 1893, 1894, 1895, 1899, 1900 - von den uns Schenker & Co. kuerzlich Photokopieen nach Sydney gesandt hat, zusammen mit der der Auslieferungs-Order der Gestapo Hamburg - am 14. Juli, 1941 vom Auktionator "ordnungsgemaess ~~empfangen~~ empfangen worden, wobei er "anerkennt, sich von der vollstaendigen Entla-

Fortsetzung siehe Blatt 2.

DUNG DES Moebelkoffers ueberzeugt zu haben. Unregelmaessigkeiten lagen nicht vor. - UNREGELMAESSIGKEITEN siehe Rueckseite" - auf den Rueckseiten der Bescheinigungen befindet sich nichts vermerkt.

II. Nach den in unserer Hand befindlichen Durchschlaegen, der ORIGINALLISTEN, die wie vorerwaehnt von uns dem Zollamte Potsdam eingereicht und waehrend des Verpackens vom Zollbeamten fuer jeden einzelnen Gegenstand, der verpackt wurde, abgestrichen und nach amtlicher Plombierung der Lifts und Collis zum Zollamte zurueckgenommen wurden. - haben wir die Aufstellungen der Gegenstaende unseres Umzugsgutes in den Lifts und Collis gefertigt, die wir unserem Prozessbevollmaechtigten Rechtsanwalt Dr. Mendel, Hamburg, zur Einreichung an das Wiedergutmachungsamt Hamburg in unserem Rueckerstattungsverfahren uebersandt haben, und die nach seiner Mitteilung von ihm eingereicht sind. - In unseren Aufstellungen haben wir zu den einzelnen Gegenstaenden deren ungefaehre Werte in der hiesigen Waehrung- Australischen Pfunden angefuegt. -

III. Soweit wir aus der uns von Dr. Mendel uebersandten Abschrift des Versteigerungsprotokolls -Gerichtsvollzieher Finnern, 43 RD DR.105/41- der Versteigerungen vom 27/28. Aug. u. 1.9.41 ersehen koennen, sind die hierin genannten Gegenstaende restlos unser Eigentum gewesen. Jedoch erscheinen uns die Listen nicht vollstaendig, wobei wir bemerken muessen, dass in dem Protokolle nicht ausgewiesen ist, ob es sich um die Versteigerung saemtllicher Lifts und Collis handelte, oder nur um einen Teil. -

SYDNEY-DOUBLE BAY, N.S.W., AUSTRALIA,  
den 19. Dezember, 1951.

*Erich Lehmann*  
.....  
ERICH LEHMANN

*Anni Susi Lehmann*  
.....  
ANNI SUSI LEHMANN

*Treue - Ruth Lehmann*

Oberfinanzdirektion Hamburg



Hamburg 13, den 11. Juli 1952  
Postanschrift: Hartungstr. 5  
Büro : Wiedergutmachung  
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a  
Tel. : 34 10 04

227a - BVuBA - 117

An das  
Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg,  
(24a) H a m b u r g 36,  
Sievekingplatz

*S. J. J. J. J.*  
19. 7. 52

15. JULI 1952

Betr.: Rückerstattungssache Erich Lehmann

Bezug: dort. Schreiben vom 12.6.1952 Az.: IV/Z 2979 - 1 -

Zu dem mir mit Bezugsschreiben übersandten Schriftsatz des Berechtigten vom 5.6.1952 nehme ich wie folgt Stellung :

Umzugsgut

Nach dem Versteigerungsprotokoll des Gerichtsvollzieheramts Hamburg vom 27./28.8.1941 wurden Gegenstände i./Sa. Erich Lehmann zu einem Gesamtbetrag von 25.105.-- RM versteigert. Außerdem ersteigerte die Sozialverwaltung hiervon Gegenstände im Betrage von

4.433.-- "  
29.538.-- RM  
600.-- "

Der Gesamterlös war also brutto  
2 an die Kunsthalle verkaufte Bilder erbrachten

Da der Naturalrückerstattung seitens der Hansestadt Hamburg bereits zugestimmt wurde, müssen sie aus dem Erlös ausscheiden, der somit

28.938.-- RM

beträgt. Vermutlich ist dieser Betrag nach Abzug der üblichen Versteigerungsgebühren an die Gestapo Hamburg überwiesen worden. Diese hat außerdem mit der Speditionsfirma Schenker & Co., den Frachtvorschuß abgerechnet. Schenker & Co. hatten noch einen Überschuß von

4.389.-- RM

der ebenfalls an die Gestapo abgeführt wurde. Die Überweisung erfolgte am 19.7.1941.

Für das Umzugsgut bin ich mit einem RM - Feststellungs-  
beschluß in Höhe von

60.000.-- RM

einverstanden.

Tag der Entziehung : 28. 8.1941.

Für den Frachtvorschuß bin ich mit einem RM - Feststellungs-  
beschluß in Höhe von

4.389.-- RM

einverstanden.

Tag der Entziehung : 19. 7.1941.

Die Erfüllung des Anspruchs bestimmt sich nach der künftigen bundesgesetzlichen Regelung der Reichsverbindlichkeiten.

Nach dem Rückerstattungsgesetz gelten die Werte am Tage der Entziehung, Gemäß § 14 UmstG kann die Umrechnung auf DM zunächst nicht vorgenommen werden.

beurlaubt:  
Sofern der Antragsteller meinem Vorschlag glaubt nicht zustimmen zu können, bitte ich um Verweisung an die Kammer.

Im Auftrag  
gez. Sillem

REKTION

*Müller*

DR. PAUL MENDEL  
DR. ACKERMANN  
KURT MÜLLER  
DR. W. WERNER  
RECHTSANWÄLTE

BEIM HANSEATISCHEN OBERLANDES-  
LAND- UND AMTSGERICHT HAMBURG  
BANKKONTO: NORDDEUTSCHE BANK  
IN HAMBURG, DEPOSITEN-KASSE D  
POSTSCHECKKTO.: HAMBURG 830 46  
SPRECHZEIT: NACH VEREINBARUNG  
BÜROZEIT: WOCHENTAGS 9-17 UHR  
MITTWOCHS 9-16 / SONNABENDS 9-13  
GERICHTSKASTEN 254

HAMBURG 1, DEN 1. September 1952

KREUZWEG 2  
(ECKE GROSSE ALLEE)  
SAMMELNUMMER 24 69 45

An die

2. Wiedergutmachungskammer  
bei dem Landgericht

2. Wsk. 423/52

HAMBURG

Durchschläge an Jesper  
zur Erklärung  
binnen 2 Wochen

Hamburg, den 8. Sept. 1952

In der Rückerstattungssache

Lehmann  
) RAe. Dr. Mendel, Dr. Ackermann,  
Kurt Müller, Dr. W. Werner)

Oberfinanzpräsident  
(L 227a - BV und BA - 117)

bitte ich,

einen Termin zur mündlichen Ver-  
handlung anzuberaumen und dem  
Verfahren Fortgang zu geben.

In Ergänzung des bisherigen Vortrages wird noch auf folgendes  
hingewiesen:

1.) Ausländisches Geld und Briefmarken etc.

Der Kurswert der entzogenen Geldscheine und Münzen müsste  
durch eine Rückfrage bei der Landeszentralbank festgestellt  
werden.

Es wird gebeten,  
eine solche Rückfrage zu halten.

Der Wert der Briefmarkensammlung mag auf RM 25.- geschätzt  
werden, nachdem dem Antragsteller insoweit keine nähere Auf-  
klärung des Sachverhalts möglich ist.

Was die "div. Lebensmittel und Seifenpulver" betrifft, so  
hat es sich, soweit der Antragsteller erinnern kann, um  
10 Kartons bester Konserven aus der Fabrik W. Zimmert K.-G.,  
Potsdam, im Werte von RM 480.-, ferner um ca. 100 Flaschen  
besten Weines und Spirituosen im Werte von RM 150.-, schliess-  
lich bei der Seife und dem Seifenpulver um ein Quantum im Werte  
von etwa RM 100.- gehandelt, das der Familie Lehmann über  
die ersten Jahre nach ihrer Auswanderung hinweghelfen sollte.  
Der Gesamtwert der Lebensmittel und des Seifenpulvers ist  
somit mit RM 1.130.- zu veranschlagen.

2.) Schadensersatzverpflichtung wegen des  
versteigerten Umzugsguts.

Der Antragsteller hält die im Schriftsatz vom 5.6.52 unter  
Ziff. 2.) und 3.) niedergelegte Rechtsauffassung aufrecht.



12. Sept. 1952

Art. 26 REG spricht nur den das Rückerstattungsrecht beherrschenden allgemeinen Rechtsgedanken aus, dass ein entzogener Gegenstand, dessen Rückgabe unmöglich ist, als in der Hand des Entzieher noch vorhanden betrachtet wird. Der Entzieher ist in solchem Fall somit zur Wiederbeschaffung bzw. Zurverfügungstellung des zur Wiederbeschaffung erforderlichen Geldbetrages verpflichtet. Da es sich hier nicht um die Erfüllung eines Schuldverhältnisses im Sinne des § 14 Umstellungsges. handelt, braucht der Antragsteller sich nicht mit einem Feststellungsbeschluss zu begnügen. In Ergänzung der früheren Ausführungen wird insoweit noch auf den Beschluss des OLG Bremen vom 20.6.52 (RZW 52 Seite 231) verwiesen. Auch das OLG Bremen hat die ~~Zulassung~~ Zulassung eines  $\nabla$  Leistungsbeschlusses gegen das Deutsche Reich anerkannt.

3.) Entziehung des Guthabens bei der  
Firma Schenker & Co.

Auch für diesen Entziehungsakt gilt das unter Ziff. 2.) Gesagte. Auch hier muss der Antragsgegner den Antragsteller so stellen, als wenn die Entziehung nicht erfolgt wäre. Ohne die Entziehung hätte der Antragsteller seine Forderung gegen die Firma Schenker & Co. verwerten können. Auch in diesem Falle verlangt der Antragsteller daher vollen Schadensersatz in D-Mark. Vorsorglich weist er darauf hin, dass die Forderung ohne Entziehung heute den Vorschriften des § 15 Umstellungsges. unterliegen würde. Der Antragsteller könnte als Angehöriger der Vereinten Nationen eine günstigere Umstellung als 10 : 1 verlangen. Auch dies muss der Antragsgegner gegen sich gelten lassen.

Dr. We./K.

Der Rechtsanwalt:

*W. Werner*

( Dr. Werner )

11

Landgericht Hamburg  
2. Wiedergutmachungskammer.

Wik. 423/52.  
VI/Z. 1979 -1-

✓ Beschluß.

In der Rückerstattungssache

1. Erich Lehmann,
  2. dessen Ehefrau Irene Lehmann,
  3. Anni Busi Lehmann,
- Sydney/Australien,  
Antragsteller,

Bevollmächtigte: Rechtsanwälte

Dr. Mendel, Dr. Ackermann, K. Müller, Dr. Werner, Hamburg,  
gegen

das Deutsche Reich,  
gesetzlich vertreten durch die Freie und Hanse-  
stadt Hamburg - Finanzbehörde -,  
diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion  
Hamburg - L 227 a - BV - 43 b -,  
Hamburg 11, Rödingsmarkt 83,

Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer, nach mündlicher Verhandlung durch folgende Richter:

1. Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,
2. Amtsgerichtsrat Ehrhardt,
3. beauftr. Richter Faull

am 20 Januar 1953 beschlossen:

I. Es wird festgestellt, daß das Deutsche Reich verpflichtet ist, den Antragstellern für versteigertes Umzugsgut im Werte von 78.089,-- RM Schadensersatz zu leisten.

II. Als Zeitpunkt der Entziehung wird für 73.700,-- RM der 28. August 1941 festgestellt.

Für

- 1) Ausfertigung an:  
2 x Parteien  
- x Beteiligte  
- mit Urkunden
- 2) je 1 Abschrift an  
Landesamt  
f. Vermög. Kontr.  
- Grundbuchamt

6.2.53 Br.

- 9. Feb. 1953

ab anw. Li

- 1/2 Zentralamt  
mit CC 16
- 3) Form B ab zum

15. Mai 1953

Für 4.389,-- RM der 19. Juli 1941.

III. Mit ihren weitergehenden Anträgen werden die Antragsteller abgewiesen.

IV. Der Beschluß ergeht gerichtskostenfrei, außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

#### G r ü n d e .

Der Antragsteller Erich Lehmann und die Antragstellerin Susi Lehmann sind Kinder der am 13. April 1943 in Sydney/Australien verstorbenen Elsbeth Lehmann. Alleinerbin der Elsbeth Lehmann ist ihre Tochter Anni Susi Lehmann gemäß Erbschein des Amtsgerichts Hamburg vom 3. Juni 1952 - Az. 75. VI 442/1952 -. Die Antragstellerin Irene Lehmann ist die Ehefrau des Antragstellers Erich Lehmann. Sowohl die verstorbene Frau Elsbeth Lehmann wie auch alle drei Antragsteller waren jüdische Mitbürger. Sie wanderten unter dem Druck der Naziregierung nach Australien aus. Ihr Umzugsgut, bestehend aus 4 Lifts und 5 Kollis im angeblichen Werte von 21.849,-- australischen Pfunden bzw. umgerechnet in Reichsmarkwährung 204.686,70 RM, wurde am 27. und 28. August 1951 durch das Gerichtsvollzieheramt versteigert, nachdem die Gestapo dasselbe in Hamburg im Freihafen beschlagnahmt hatte. Das Umzugsgut aller 4 Personen, der Mutter Elsbeth Lehmann, der beiden Kinder und der Ehefrau Irene Lehmann, war nicht getrennt voneinander in den genannten 4 Lifts und 5 Kollis enthalten, so daß eine Trennung des Versteigerungserlöses nach den einzelnen Personen heute nicht möglich ist. In dem genannten Bruttoerlöse von 29.538,-- RM steckte auch der Erlös für zwei an die Kunsthalle in Hamburg verkaufter Bilder, die einen Versteigerungserlös von 600,-- RM erbrachten. Sie sind im Laufe des Verfahrens von der Hansestadt Hamburg an die Antragsteller herausgegeben, so daß nach Abzug der hierfür in Frage kommenden 600,-- RM Versteigerungserlös der Erlös für das übrige Umzugsgut 28.900,-- RM ausmacht.

Das umfangreiche Versteigerungsprotokoll hat dem Gericht vorgelegen. Außer den im Versteigerungsprotokoll genannten Sachen sind auf Veranlassung der Gestapo durch den Gerichtsvollzieher Gerlach ein Geldschein über 10 Schweizer Kronen, ein Silberstück von 5 Schweizer Franken, 3 Silberstücke von 1/2 Schweizer Franken, diverse Nickelstücke von 5,25 Schweizer Franken, 1 Blechkasten mit Briefmarken und eine Reihe von Lebensmitteln und Seifenpulver an die Staatspolizeileitstelle Hamburg herausgegeben.

Schließlich hat die Gestapo einen Frachtkostenüberschuss der Auswandernden in Höhe von 4.389,-- RM von der beauftragten Speditionsfirma Schenker & Co. in Hamburg am 19. Juli 1941 eingezogen.

Der Antragsteller Erich Lehmann hat zunächst die Ansprüche sämtlicher Beteiligter im eigenen Namen geltend gemacht mit der Begründung, daß das Umzugsgut auf seinen Namen allein gelautet hätte und er notfalls eine Abtretungserklärung seiner Schwester und seiner Ehefrau beibringen könnte. Im Termin vom 6. Januar 1953 hat der Bevollmächtigte des Erich Lehmann erklärt, daß er auch für die übrigen beiden Antragstellerinnen auftrete. Mit Schriftsatz vom 5. Juli 1952 hat der Vertreter der 3 Antragsteller vorgetragen, daß ~~bei~~ der Schwierigkeit der Aufteilung des Versteigerungserlöses auf die jeweiligen Antragsteller das Verfahren nicht belastet werden sollte, mithin ein gemeinsamer Leistungs- oder Feststellungsbeschluss ergehen könne, so daß die Beteiligten sich untereinander auseinandersetzen könnten. Die Antragsteller haben Zahlung in Deutscher Mark, nicht Feststellung eines Schadensersatzes in Reichsmark beantragt und haben weiter vorgetragen, daß nach ihrer Auffassung die Hälfte des jetzigen Wiederbeschaffungswertes von 204.686,70 DM, nämlich 103.343,35 RM den Wert zur Zeit des Verlustes darstellte.

Das Deutsche Reich hat durch die Oberfinanzdirektion sich bereit erklärt, einen Feststellungsbeschluss über eine Schadensersatzpflicht in Höhe von 60.000,-- RM zuzustimmen, wobei allerdings der Entziehung von Geldsorten, Briefmarkenalbum und Lebensmitteln noch nicht Rechnung getragen war. In

jeden

jedem Falle hat das Deutsche Reich bestritten, zur Leistung eines Schadensersatzes in Deutscher Mark verpflichtet zu sein und hat insoweit um Abweisung gebeten.

Die Antragsteller haben noch vorgetragen, daß nach ihrer Meinung das aus dem Versteigerungsprotokoll ersichtliche Kavelingsgeld des Gerichtsvollziehers noch dem Bruttoversteigerungserlöse zugeschlagen müßte, um bei einer eventuellen Multiplikation des Versteigerungserlöses zwecks Erlangung des wirklichen Wertes bei der Entziehung einen entsprechend höheren Wert zu errechnen. Diesem Antrag hat die Oberfinanzdirektion widersprochen.

Da die Parteien sich über die Frage der Verurteilung zur Zahlung in Deutscher Mark oder lediglich Feststellung in Reichsmark und über die Summe nicht einigen können, hat das Wiedergutmachungsamt Hamburg mit Beschluß vom 18. Juli 1952 die Sache gemäß Art. 55 REG. an das Landgericht Hamburg, Wiedergutmachungskammer, verwiesen.

Vor der Kammer ist mündlich verhandelt. Den Parteien ist Gelegenheit gegeben, die Sach- und Rechtslage zu erörtern.

Es steht ohne weiteres fest, daß die verstorbene Elsbeth Lehmann und die 3 Antragsteller in ihrer Eigenschaft als Juden durch das Dritte Reich verfolgt und zur Auswanderung gezwungen wurden, um Freiheit und Leben zu retten. Ebenso ist zweifelstfrei, daß die Antragsteller bzw. die Erblasserin durch unberechtigte Entziehung des Umzugsgutes im Wege der Versteigerung einen Verlust im Sinne von Art. 1 und 2 REG. erlitten haben. Aus diesem Grunde wäre das Deutsche Reich <sup>insoweit</sup> verpflichtet, wenn die Sachen noch vorhanden wären, rückerstattungspflichtig. Sie sind aber bis auf die in Natur zurückgegebenen Gemälde im Versteigerungswerte von 600,-- RM nicht mehr auffindbar und daher tritt an die Stelle der Rückerstattung in Natur gemäß Art. 25 und 26 II REG. der Ersatzanspruch. Die Höhe des Ersatzanspruches richtet sich nach ständiger Rechtsprechung nach dem Zeitpunkt der Entziehung (vgl. Entscheidung des Hans. OLG. Hamburg vom 30. August 1950 in 5 W. 3/50). Nach dieser Entscheidung kommt es nicht auf den von den Antragstellern verlangten Wiederbeschaffungspreis an, sondern nur auf den Wert der Sachen im Augenblick der Entziehung.

Den

Den nach Art. 26 II RBG. dem Antragsgegner offenstehenden Entlastungsbeweis, daß der Verlust auch ohne Verschulden des Antragsgegners eingetreten wäre, hat das Deutsche Reich bei der gegebenen Sachlage naturgemäß weder angetreten noch erbracht.

Für die Feststellung der Höhe des Schadens, die streitig ist, können die nicht mehr vorhandenen Sachen nicht mehr einem sachverständigen Schätzer vorgelegt werden. Das Gericht ist daher nach § 287 ZPO., der auch im Rückerstattungsverfahren anwendbar ist, auf eine freie Schätzung angewiesen. Für diesen Zweck stehen dem Gericht sowohl die von den Antragstellern selbst eingereichten Listen der den verschiedenen Beteiligten gehörigen Sachen als insbesondere das Versteigerungsprotokoll des Gerichtsvollziehers zur Verfügung. Wie schon erwähnt, haben die Antragsteller in ihren Listen australische Pfunde bzw. Wiederbeschaffungspreise eingesetzt. Das Gericht hat im Laufe seiner mehrjährigen Tätigkeit bei der <sup>Bewertung veräußerten</sup> Versteigerung jüdischen Umzugsguts in Hamburg Erfahrungsgrundsätze entwickelt, die auf Auskünfte verschiedener früher bei solchen Versteigerungen beteiligter Personen zurückgehen. Der Gerichtsvollzieher Bobsien hat in der Sache 2 Wik. 56/51 am 12. April 1951 und der Auktionator Schlüter in Hamburg zu der Akte Wik. 41/50 am 29. Dezember 1950 ein Gutachten darüber abgegeben, in welchem Mißverhältnis die Versteigerungserlöse zu dem wirklichen Werte der Zeit gestanden haben. Die Gutachten führen dazu, daß die Versteigerungserlöse unter dem <sup>wahren</sup> Wert lagen, und zwar daß bei einfachen Haushalten mindestens der 1 1/2fache Versteigerungserlös dem wirklichen Werte entsprach und daß, bis auf besondere Ausnahmefälle, der 2 1/2fache Versteigerungserlös den Wert eines luxuriösen Haushalts darstellte. Zwar ist eine solche runde Schätzung durch Multiplikation ein verhältnismäßig primitives Hilfsmittel, andererseits fehlt es an jeglichen Anhaltspunkten für den Wert der einzelnen Sachen, <sup>da</sup> wenn dieselben einem Taxator zur genauen Prüfung des Wertes nicht vorgelegt werden können. Außerdem ist für die genannte Art der Multiplikation beachtlich <sup>für</sup> daß die Spanne zwischen <sup>dem</sup> 1 1/2- und 2 1/2 <sup>fache</sup> des Versteigerungserlöses

ses zu beachten ist, ob das Umzugsgut längere Zeit den Witterungseinflüssen bei freier Lagerung im Hafen ausgesetzt war bzw. anderen schädlichen Einflüssen, wie Ungeziferfraß und dergl.

Das Gericht ist der Ansicht, daß schon angesichts des recht hohen Versteigerungserlöses von ~~fast~~ 30.000,-- RM die Anwendung des 2 1/2fachen Multiplikators angebracht erscheint, da nach dem umfangreichen Umzugsgutliste und dem ebenso umfangreichen Versteigerungsprotokoll es sich bei allen Beteiligten um wohl-geordnete Haushalte gehandelt hat, bei denen ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, daß sie sich in einem guten Pflegezustand befunden haben. Bei dieser Berechnung kommt das Gericht bei Zugrundelegung einer runden Summe von 29.000,-- RM Erlös ohne die zurückgegebenen zwei Bilder der Kunsthalle auf einen Betrag von 72.500,-- RM. Die außerdem entzogenen 100 Schwedenkronen hatten einen Kurswert von 29,52 RM, die 100 Schweizer Franken einen solchen von 57,95 RM im Augenblick der Entziehung, wie von den Antragstellern vorgetragen, vom Antragsgegner nicht bestritten ist. Der Wert der Lebensmittel und des Seifenpulvers mag auch später infolge längerer Lagerung gelitten haben und ist mit etwa 1.100,-- RM anzunehmen. Der Wert der Briefmarkensammlung läßt sich nicht genau ermitteln. Die Antragsteller schätzen ihn etwa mit 25,-- RM.

Auch in diesem Falle kann daher nur eine runde Bewertung erfolgen. Das Gericht hält einen Wert von 1.200,-- RM für angemessen und kommt damit zu einer Summe von 73.700,-- RM. Diesem Betrage muss der eingezogene Frachtkostenüberschuß von 4.389,-- RM hinzugerechnet werden. Damit ergibt sich eine Gesamtsumme von 78.089,-- RM.

Als Entziehungszeitpunkt hat das Gericht für den eingezogenen Frachtkostenüberschuß das Datum der Einziehung vom 19. Juli 1941 zugrunde gelegt, für die am 27. und 28. August 1941 erfolgte Versteigerung den letzten Tag einheitlich, wogegen keine Bedenken bestehen dürften. Auch bezüglich der 1.200,-- RM für die wenige Tage vorher eingezogenen Geldsorten und für die wenige Tage später eingezogenen Briefmarken und Lebensmittel pp. dürften

dürftten Bedenken in der Festsetzung eines einheitlichen Entziehungszeitpunktes vom 28. August 1941 nicht bestehen.

Da die Antragsteller selbst erklärt haben, daß sie keine Bedenken hätten, wenn ein Leistungs- oder Feststellungsbeschuß des Gerichts für alle Antragsteller gemeinsam erginge und es ihnen überlassen bleiben möchte, sich wegen der Verteilung ihres zuerkannten Betrages auf die einzelnen Antragsteller auseinanderzusetzen, so hat das Gericht auch keinerlei Bedenken gehabt, in diesem Sinne zu entscheiden.

Ohnehin wäre es schwierig gewesen, das Wertverhältnis des Eigentums der 3 Antragsteller wirklich zutreffend auseinander zu rechnen, da die eingereichten Listen mit Wiederbeschaffungspreisen insofern keinerlei Anhalt geben und auch ein Sachverständige nach solchen Listen ein genaues Wertverhältnis der Beteiligten kaum errechnen könnte.

Soweit die Antragsteller den Standpunkt vertreten haben, daß das aus dem Versteigerungsprotokoll sich ergebende Kavelingsgeld bei der Vervielfältigung des Versteigerungserlöses, in diesem Falle mit  $\frac{2}{2}$ , mit berücksichtigt werden müßte, so konnte dem Standpunkt nicht beigetreten werden, denn die Gutachten der schon erwähnten Personen über das regelmäßige Verhältnis von Versteigerungserlösen und wirklichen Werten beruht auf den reinen Versteigerungserlösen ohne das Kavelingsgeld.

Soweit die Antragsteller Verurteilung zur Leistung in Deutscher Mark statt Feststellung des Schadensersatzanspruches in Reichsmark beantragt haben, konnte dem Antrage nicht stattgegeben werden, weil, wie erwähnt, es nach ständiger Rechtsprechung nur auf den Wert der entzogenen Sachen im Augenblick der Entziehung ankommt und zur Zeit der Entziehung Reichsmarkwährung galt. Auf Zahlung in Reichsmark konnte nicht erkannt werden, da diese Währung inzwischen abgeschafft ist. Eine Umstellung von Reichsmarkforderungen gegen das Deutsche Reich in die neue DM-Währung ist nach Art. 14 UG. unzulässig und bleibt einer späteren Gesetzgebung vorbehalten.

Aus diesem Grunde war es nur möglich, einen Beschluß zu erlassen, wonach die Höhe des Schadens in Reichsmark festgestellt wird. Mit allen weitergehenden Ansprüchen waren daher die Antragsteller abzuweisen.

Obgleich die Antragsteller hiernach in verschiedenen Richtungen, mit Ansprüchen abgewiesen sind, hatte das Gericht doch keine Veranlassung, ihnen im Gegensatz zur Regelbestimmung des § 7 der 2. Ausführungsverordnung zum Rückerstattungs-gesetz Kosten oder Auslagen aufzuerlegen, Das wäre nur möglich, wenn die Antragsteller die Rechtsverfolgung mutwillig betrieben hätten. Das kann aber bei in der amerikanischen und britischen Zone beachteten verschiedenen Grundsätzen über Leistung und Feststellungsurteile, Wiederbeschaffungswert bzw. Wert im Augenblick der Entziehung usw. nicht bejaht werden. Nach Art. 63 REG. ist daher die Entscheidung gerichtskostenfrei ergangen und Auslagen keinem der Teile auferlegt.

*Mauler*

*Jeffer*

*Stüll*

Idgericht Ha  
dergutmachun  
hen: 2. Wik  
n Eingaben b

eschäftsste  
rgutmach  
W. K.

1. 1. 1946

Aktenzeich

etr.: Ri  
-Amt H

34

Az.: 5 WiS 231/53  
2 WiK 423/52

Ergänzt durch Vergleich vom 9.12.55  
2 ad. 35a.

Nichtöffentliche Sitzung

Gegenwärtig:

Oberlandesgerichtsrat  
Dr. Krönig  
als beauftragter Richter  
Justizangest. Drzewiecki  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle.

In der Rückerstattungssache

- 1.) Erich L e h m a n n ,
- 2.) dessen Ehefrau Irene Lehmann,
- 3.) Anni Susi L e h m a n n ,  
S y d n e y / Australien,

Antragsteller,

Je eine Ausfertigung  
d. Zustellg. m. Quittg.  
ab an Part. Vertr.

am: 24. NOV. 1955

Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. Mendel,  
Dr. Ackermann, K. Müller, Dr. Werner, Hamburg,

1 Abschrift mit Ergänzung  
an Verw.-Amt  
Bad Stunndorf  
mit B. B. 16 ab am

gegen

12. DEZ. 1955

das D e u t s c h e R e i c h ,  
gesetzlich vertreten durch die Freie  
und Hansestadt Hamburg -Finanzbehör-  
de-, diese vertreten durch die Ober-  
finanzdirektion Hamburg, Hamburg 13,  
Hartungstraße 5, Az.: L 227a - BV 414,

Gelesen  
14. Dez. 1955

Antragsgegner,

erschieden bei Aufruf

für die Antragsteller Rechtsanwalt Dr. Mendel,

für den Antragsgegner Herr K u h f u B.

Die Parteien schlossen zur Erledigung der in diesem Ver-  
fahren geltend gemachten Rückerstattungsansprüche der

Antragsteller folgenden, in der Anlage in Kurzschrift aufgenommenen

V e r g l e i c h :

- 1.) Das Deutsche Reich zahlt den Antragstellern für entzogenes Umzugsgut und für einen entzogenen Frachtkostenüberschuss

DM 80.000,--

als Schadensersatz nach Art.26 Abs.2 REG.

- 2.) Die Erfüllung dieses Anspruchs richtet sich nach dem künftigen Gesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches. Der Anspruch soll aber, unabhängig von dieser Regelung vom 22.November 1955 ab mit 4% verzinst werden.

- 3.) Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

- 4.) Die Antragsteller können von diesem Vergleich durch Anzeige an das Gericht bis zum 10.Dezember 1955 zurücktreten. 70/92. ✓

- 5.) Der Antragsgegner schliesst diesen Vergleich vorbehaltlich der Genehmigung des Herrn Bundesministers der Finanzen.

Der vorstehende Vergleich wurde aus dem Stenogramm vorgelesen und von den Parteien genehmigt.

Zugleich für die richtige Übertragung aus dem Stenogramm:

*König*

*Herwisch*  
Justizangestellter.

*Anmerk. zu 4.):  
Bestimmung des  
Bundesministers  
Finanzen  
vom 22. 39.  
Jan. 1956*

H  
Ober  
Aktenzeich  
Gegenwä  
1. Senats  
als  
2. Ober  
3. Ober  
als  
Ju  
a  
d  
di  
b